

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57

Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung“
und der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

Ⓢ Für meinen Verlag ist in Vorbereitung:

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz

vom 26. Juli 1918.

Von

Dr. jur. Johannes Popitz,

Regierungsrat, Hilfsarbeiter im preussischen Ministerium
des Innern und im Reichsschatzamt.

Der Ausgabetermin wird im Börsenblatt rechtzeitig vorher und sofort nach Erscheinen mitgeteilt. Wegen der Begrenzung der Auflage (Papiernot!) werden Bestellungen nur nach der Reihe des Einganges vorgemerkt. Wie weit nach Erscheinen des Werkes solche noch ausgeführt werden können, läßt sich heute noch nicht übersehen, da die Auflage voraussichtlich bald vergriffen sein wird. In Kommission voraussichtlich nur vereinzelt in Ausnahmefällen. Frühzeitige Werbetätigkeit liegt im Interesse der Sortimenter.

= Wiederholte Bestellungen und Anfragen können nicht beantwortet werden, = sind auch nicht nötig, da jede Bestellung genau vorgemerkt wird.

Preis etwa 20 Mark ord.

Ein Kriegsaufschlag wird nicht berechnet. Genauere Angaben erfolgen später. Bar mit 30% und 11/10, wenn die Partie auf einmal bezogen. Einband des Freiey. wird berechnet.

Verlangzettel ist dieser Nr. beigegeben. Bestellungen durch Post dringend empfohlen!

Ausführliche Ankündigungen erscheinen Anfang September. Bestellungen in beschränkter Zahl hierauf nur bis 31. August eingehend erbeten.

Bei der großen Bedeutung des Umsatzsteuergesetzes und dieses Popitzschen Kommentars wird das Werk trotz des Preises eine ganz außergewöhnliche Verbreitung finden. Abnehmerkreis nebenstehend.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57

Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung“
und der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

Bei keinem der neueren Gesetze, besonders bei keinem der neuen Steuergesetze, sind erschöpfende Auslegungen

Ⓢ so nötig wie bei dem

Umsatzsteuergesetz

das an die Steuerbehörden und alle Angehörigen von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, ja an alle Kreise der Bevölkerung (auch an den Buchhandel) des Reiches neue und schwere Anforderungen stellt.

Dem Kommentar des Regierungsrates Dr. Popitz vom Reichsschatzamt kann schon heute eine führende Stelle in der Literatur zum Umsatzsteuergesetz vorausgesagt werden. Popitz ist an erster Stelle berufen, eine erschöpfende Erläuterung herauszugeben. Er war als Referent des Umsatzsteuergesetzes im Reichsschatzamt mit allen gesetzgeberischen Vorarbeiten betraut, hat an allen Beratungen im ganzen Verdegang des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen teilgenommen und durch seine maßgebende Beschäftigung im preuß. Ministerium des Innern auch an dem Erlasse der preuß. Vollzugsvorschriften mitgewirkt.

In dem mit allem Rüstzeug der Wissenschaft und Praxis ausgestatteten Popitzschen Werke wird, entsprechend der Neuheit des Gegenstandes und seiner einschneidenden Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben, ein völlig erschöpfender, dabei leichtverständlicher Kommentar (kein „Juristendeutsch!“) gegeben, der sich aber nicht nur auf die Rechtsauslegung beschränkt, sondern zu allen einzelnen Vorschriften die Beweggründe, die zu ihnen geführt haben, und ihre wirtschaftliche Bedeutung klarlegt. Der Kommentar wird zugleich das gesamte gesetzgeberische Material enthalten, auch die Ausführungsbestimmungen, die in den Erläuterungen des Gesetzes selbst verarbeitet sind, sämtliche Vollzugsbestimmungen aller größeren Bundesstaaten nebst Tabellenwerk, so daß der Kommentar für das ganze Deutsche Reich bestimmt ist. Er wird der Kommentar zu dem in der Praxis wichtigsten aller neuen Gesetze werden und unentbehrlich sein für alle Veranlagungsbehörden, die Umsatzsteuerämter, alle Gemeinden, denen die Versteuerung übertragen ist, für jeden durch die Umsatzsteuer Betroffenen in Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, vor allem für die wirtschaftlichen Verbände, den gesamten Kaufmannsstand, Banken, Handelskammern, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Richter und Rechtsanwälte: = sie alle werden den Popitzschen Kommentar zugrunde legen müssen. = Eine auch durch den hohen Preis sehr ergiebige Einnahmequelle für das Sortiment!